

**Kreissatzung des
Evangelischen Kirchenkreises Dortmund
Vom 12. Oktober 2013**

Die gemeinsam beschließende Versammlung der Kreissynoden des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-Süd, des Ev. Kirchenkreises Dortmund-West und des Ev. Kirchenkreises Lünen hat aufgrund von Artikel 104 der Kirchenordnung (KO) der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebiet, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Dortmund der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Ev.-Lutherische Kirchengemeinde Asseln,
Ev. Christus-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Elias-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Friedenskirchengemeinde Dortmund-Nordost,
Ev. Georgs-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Kirchengemeinde Brackel,
Ev. Kirchengemeinde Brambauer,
Ev. Kirchengemeinde Brechten,
Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Berghofen,
Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Südwest,
Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Wickede,
Ev. Kirchengemeinde Hörde,
Ev. Kirchengemeinde Horstmar-Preußen,
Ev. Kirchengemeinde Huckarde,
Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm,
Ev. Kirchengemeinde Lünen,
Ev. Kirchengemeinde Scharnhorst,
Ev. Kirchengemeinde Schüren,
Ev. Kirchengemeinde Selm,
Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund,
Ev. Kirchengemeinde Syburg-Auf dem Höchsten,
Ev. Kirchengemeinde Wellinghofen,
Ev. Lydia-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Philippus-Kirchengemeinde Dortmund,
Ev. Segenskirchengemeinde Dortmund-Eving,

Ev. St. Petri-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund und die
Ev. St.-Marien-Kirchengemeinde

und ihre Rechtsnachfolgerinnen zusammengeschlossen.

§ 2 Siegel

Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel, dessen Siegelbild ein Kreuz zeigt, das umschlossen ist mit den Worten: „Ev. Kirchenkreis Dortmund“.

§ 3 Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Besetzung des Kreissynodalvorstandes

Der Kreissynodalvorstand besteht aus:

- a) Der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) zwei ständig stellvertretenden Superintendentinnen oder Superintendenten (Assessorinnen oder Assessoren),
- c) der oder dem Scriba und
- d) neun weiteren Mitgliedern.

§ 5 Aufgaben nach Kirchenkreisleitungsgesetz

- (1) ¹Den stellvertretenden Superintendentinnen und Superintendenten werden regionale Zuständigkeiten übertragen und Fachbereiche zugewiesen. ²Der Kreissynodalvorstand bestimmt durch Beschluss die konkrete Ausgestaltung. ³Der Beschluss wird dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben.

- (2) Unbeschadet der Regelungen dieser Satzung führt die Superintendentin oder der Superintendent die Aufsicht über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben (Art. 114 Absatz 2 Satz 1 KO).

§ 6¹

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, den beiden Stellvertretenden gem. § 4 (b) sowie der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse der Geschäftsführung setzen die Anwesenheit der Superintendentin oder des Superintendenten oder einer Stellvertretung und der oder des Verwaltungsleitenden oder deren oder dessen Stellvertretung voraus.
- (3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die dienst- und arbeitsrechtlichen Maßnahmen für alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises vor. ²Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung von Mitarbeitenden des Kirchenkreises (Art. 106 Absatz 2 Buchstabe f KO); er kann diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.
- (4) ¹Die nach den Vorschriften der Verwaltungsordnung katedral (VwO.k) genehmigungspflichtigen Beschlüsse in Grundstücksangelegenheiten werden von den Leitungsorganen getroffen, in deren Eigentum das Grundstück steht. ²Soweit der Kreissynodalvorstand das zuständige Organ ist und die Aufgaben häufige, regelmäßig wiederkehrende Standardfälle bei Erbbaurechten betreffen, kann er diese Aufgaben durch widerruflichen Beschluss an die Geschäftsführung delegieren.
- (5) (5) ¹Durch eine Dienstordnung kann der Kreissynodalvorstand die Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die der Geschäftsführung vorbehalten oder widerruflich übertragen sind, auf die Leitungen des Kreiskirchenamtes (§ 9) und der Gemeinsamen Dienste (§ 10) festlegen. ²In der Dienstordnung kann der Kreissynodalvorstand die weitere Delegation von Entscheidungsbefugnissen, die den Leitungen des Kreiskirchenamtes und der Gemeinsamen Dienste übertragen sind, auf die Mitarbeitenden festlegen. ³Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben der Dienststellenleitung im Sinne des § 4 MVG.EKD wahr. Dabei wird sie gemeinsam von der Superintendentin oder dem Superintendenten und von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter vertreten.

¹ Neufassung durch Beschluss der Kreissynode vom 09. Juni 2018 (KABl. 2018 S. 155)

- (7) Für Entscheidungen der Geschäftsführung zeichnen gemeinsam die Superintendentin oder der Superintendent und die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter.
- (8) Die Geschäftsführung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.

§ 7 Kreiskirchenamt

- (1) ¹Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Dortmund errichtet. ²Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund wahr.
- (2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Kreiskirchenamt weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Evangelischer Kirchenkreis Dortmund - Kreiskirchenamt - “.
- (4) ¹Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. ²Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 8² Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) ¹Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter (Verwaltungsleitung) geleitet. ²Für die Verwaltungsleitung wird eine Stellvertretung durch den Kreissynodalvorstand benannt. ³Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Verwaltungsleitung ist die Superintendentin oder der Superintendent.
- (2) ¹Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbständig. ²Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden. ³Ihr obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle. ⁴Die Verwaltungsleitung ist Dienstvorgesetzte für die Mitarbeitenden des Kreiskirchenamtes.

² Reihenfolge der §§ 8 und 9 getauscht durch Beschluss der Kreissynode vom 28. November 2016 (KABl. 2016 S. 510)

- (3) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen (Artikel 161 KO und § 6 Absatz 3 VwO).

§ 9³⁴

Fachbereiche, Referate und weitere gemeinsame Dienste

¹Der Kirchenkreis gliedert weitere Aufgaben in Fachbereichen, Referaten und weiteren gemeinsamen Diensten. ²Die Kreissynode entscheidet über die Wahrnehmung neuer Aufgaben bzw. Aufgabe bestehender mit Feststellung der Haushaltsplanung oder durch einzelne Beschlussfassung. ³Die organisatorische Gestaltung der Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Kreissynodalvorstand.

§ 10

Leitung der Fachbereiche, Referate und weiterer gemeinsamer Dienste⁵

- (1) ¹Die Fachbereiche werden von der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter geleitet (Fachbereichsleitung). ²Unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Fachbereichsleitung ist die Superintendentin oder der Superintendent oder die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent, der oder dem nach § 5 der Fachbereich zugewiesen wurde.
- (2) ¹Die Fachbereichsleitung führt die Geschäfte im Fachbereich selbständig. ²Die Fachbereichsleitung ist bei der Führung der Geschäfte des Fachbereichs an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden. ³Ihr obliegt die Geschäftsverteilung im Fachbereich. ⁴Die Fachbereichsleitung ist Dienstvorgesetzte für die Mitarbeitenden im Fachbereich und nimmt für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Fachbereich die Fachaufsicht wahr.
- (3) Für die Leitung der Referate und weiterer gemeinsamer Dienste legt der Kreissynodalvorstand Art und Umfang von Fach- und Dienstaufsicht fest.⁶

³ Reihenfolge der §§ 8 und 9 getauscht durch Beschluss der Kreissynode vom 28. November 2016 (KABl. 2016 S. 510)

⁴ Neufassung durch Beschluss der Kreissynode vom 28. November 2016 (KABl. 2016 S. 510)

⁵ Überschrift neu gefasst durch Beschluss der Kreissynode vom 28. November 2016 (KABl. 2016 S. 510)

⁶ § 10 Abs. 3 neu eingefügt durch Beschluss der Kreissynode vom 28. November 2016 (KABl. 2016 S. 510)

§ 11

Ausschüsse des Kirchenkreises nach Art. 104 KO

¹Die Kreissynode bildet zur Wahrnehmung der Aufgabe des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund einen Leitungsausschuss. ²Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Satzung für die Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 12

Beratende Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) ¹Die Kreissynode bildet einen Ausschuss für Diakonie, der die Arbeit der Diakonie im Kirchenkreis begleitet. ²Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können ihm weitere Aufgaben übertragen.
- (2) ¹Die Kreissynode bildet einen Nominierungsausschuss, der die Aufgabe hat, die Wahlen der Kreissynode vorzubereiten und der aus bis zu 12 Mitgliedern besteht. ²Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordiniert sein. ³Für die Zusammensetzung des Nominierungsausschusses macht der Kreissynodalvorstand der Kreissynode einen Vorschlag.⁷ ⁴Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können ihm weitere Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Die Kreissynode bildet einen Finanzausschuss. ²Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung ergeben sich aus der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund.
- (4) ¹Die Bildung und Besetzung der beratenden Ausschüsse erfolgt für die Dauer einer Synodalperiode. ²Bei der Besetzung der Ausschüsse ist die Beteiligung möglichst vieler Mitglieder anzustreben, welche nicht im neben- bzw. hauptberuflichen kirchlichen Dienst stehen. ³Nachberufungen erfolgen durch den Kreissynodalvorstand.
- (5) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.

⁷ § 12 Abs. 2 Satz 3 neu gefasst durch Beschluss der Kreissynode vom 28. November 2016 (KABl. 2016 S. 510)

§ 13

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

- (2) ¹Sie tritt nach der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2014 in Kraft.⁸ ²Gleichzeitig treten die
 1. Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund –Verband der evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenkreise in Dortmund und Lünen vom 26. November 2001 (KABl. 2002 S. 144)
 2. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lünen vom 29. November 1999 (KABl. 2000 S. 53)
 3. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost vom 19. November 2001 (KABl. 2002 S. 173)
 4. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-Süd vom 22. Juni 2005 (KABl. 2005 S. 179)
 5. Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund-West vom 4. Juni 1980 (ohne Fundstelle im KABl.)

außer Kraft.

⁸ Inkrafttreten der aktuellen Änderungen der Kreissatzung zum 1. Oktober 2018 (KABl. 2018 S. 156)